OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651319/6/Bi

Datum:
Linz, 4. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Mag. H P, vom 29. November 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. November 2018, BHEFVerk-2018-330678/12-ZP, wegen der Aufforderung nach dem FSG, sich binnen drei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist auf vier Wochen ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Erkenntnisses abgeändert wird.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 16. November 2018 zugestellten Bescheid wurde in Bestätigung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 8. Juni 2018, BHEFVerkR-2018-330678/2-ZP, der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 1 und Abs 4 und § 8 FSG aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, zur Prüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG, zumal die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG keinen Eingriff in ein „civil right“ darstellt (vgl VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0199, mit Hinweis auf Vorjudikatur).

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, aufgrund seiner Operation am linken Knie mit Ersatz der Sehne durch eine künstliche und die darauffolgende ärztlich verordnete Ruhigstellung sei es ihm zur Zeit unmöglich, ohne Hilfe der Rettung seine Wohnung zu verlassen, weshalb er den Bescheid nicht beheben habe können. Er meine, dass es sich beim Bescheid um die angekündigte Entziehung seiner Lenkberechtigung handle und mache geltend, er habe von der BH Eferding einen unbefristeten Führerschein mit den Auflagen Code: 01.01 (Tragen einer Brille), 10.02 (Automatikgetriebe) und 104 erhalten, dh ärztliche Kontrolluntersuchungen zur Verlängerung der Lenkberechtigung. Laut ihm 2010 mündlich mitgeteilter Information habe er einmal jährlich bis auf Widerruf der Behörde ein augenärztliches Gutachten vorzulegen.
Dieser Widerruf sei bereits 2015 und 2016 erfolgt. Er habe damals keine Gutachten vorgelegt, was von der Behörde weder urgiert noch sonst irgendwelche andere Schritte gesetzt worden sei(en), sodass er davon ausgehe, dass die Behörde auf die Vorlage der Gutachten verzichte. Der 2010 mündlich ausgesprochene Bescheid sei durch konkludente Handlung der Behörde aufgehoben worden. Damit sei Code 104 obsolet geworden und gehöre, streng genommen, gelöscht.
Die neuerliche Handlung der Behörde, nach Jahren ihr Verhalten durch eine neue Aufforderung, Gutachten vorzulegen, zu reparieren, sei damit ohne Rechtsgrundlage erfolgt, da der dieser Handlung zugrundeliegende Mandatsbescheid durch das Nicht-Tätigwerden der Behörde 2015 erloschen sei und die Auflage 104 weggefallen sei. Beantragt wird Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung einer weiteren Stellungnahme des Bf.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf ist laut Eintragungen im Führerscheinregister seit dem Jahr 1982 im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung der Klasse B mit den Auflagen „01.01“, „10.02“ und „104(12)“.
Code 104 bedeutet, dass die Lenkberechtigung auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen – hier einmal jährlich – gemäß § 2 Abs 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern ist.

Die Amtsärztin der belangten Behörde, die üblicherweise Fristen für FA-Befundvorlagen eigenständig wahrnimmt, teilte der Verkehrsrechtsabteilung der belangte Behörde am 4. Juni 2018 mit, der Bf habe trotz Fristerstreckung bis 1. Juni 2018 keinen augenfachärztlichen Befund vorgelegt, sondern nur um neuerliche Fristerstreckung ersucht, der sie aus amtsärztlicher Sicht nicht zustimmen könne. Zum Zeitpunkt des letzten Führerscheingutachtens im Oktober 2010 sei es möglich gewesen, einen unbefristeten Führerschein mit der Auflage einer jährlichen augenfachärztlichen Stellungnahme auszustellen.
Beim Bf liege ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus mit Sekundärerkrankungen (diabetische Retinopathie und Z.n. Unterschenkel- und Oberschenkelamputation rechts) vor. Da bei ihm bereits Sekundärfolgen des Diabetes Mellitus mit Augenhintergrund- und Gefäßveränderungen vorlägen, könne zum derzeitigen Zeitpunkt die weitere gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ohne augenfachärztliche Stellungnahme, einem aktuellen HbA1c-Wert und internistischer FA-Stellungnahme aus amtsärztlicher Sicht nicht beurteilt werden, sodass eine Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung erforderlich sei.

Der Bf wurde daraufhin seitens der belangten Behörde mit – am 13. Juni 2018 zugestellten – Mandatsbescheid vom 8. Juni 2018, BHEFVERK-2018-330678/2-ZP, gemäß § 24 Abs 1 und Abs 4 und § 8 FSG aufgefordert, sich binnen eines Monats ab Bescheidzustellung amtsärztlich untersuchen zu lassen und einen augenfachärztlichen Befund zu erbringen.
Der Bf erhob am 27. Juni 2018 dagegen Vorstellung und führte aus, er habe bei seiner Rückkehr von der Physiotherapie den Verständigungszettel vorgefunden und erhebe sicherheitshalber Berufung. Ihm sei vonseiten des Amtsarztes nur mitgeteilt worden, dass sein Führerschein unbefristet sei und er in einem Jahr ein Attest vorlegen solle. Darüber existiere keine Eintragung im Führerschein noch besitze er ein Dokument mit einer solchen rechtsverbindlichen Feststellung. Da diese Mitteilung nicht die Grundvoraussetzungen eines mündlichen Bescheides erfüllt, sei die Vorschreibung als nicht erteilt zu betrachten. Es liege außerdem keine Einschränkung vor, die eine Verfahrenseinleitung rechtfertigen würde. Er sei zur Zeit eingeschränkt, da sich nach der Operation ein Bluterguss im Knie gebildet

habe, der es unmöglich mache, irgendwohin zu kommen; zur Physio werde er deshalb mit Krankentransport geführt.

Am 24. Juli 2018 teilte der Bf unter Anschluss eines aktuellen Sonographie-Befundes mit, er könne nach dem 3. Einriss der Sehne an seinem guten Knie nicht sagen, ob er nochmals operiert werden müsse, was wiederum 6 Wochen Liegegips zur Folge haben würde. Er sei extrem bewegungseingeschränkt und dürfe auch nicht Autofahren, da eine abrupte Bewegung zu einer Komplettruptur führen würde. Er ersuche um Geduld.
Am 23. August 2018 teilte der Bf mit, er habe erfahren, dass er nochmals operiert werden müsse, wobei eine Rekonstruktion der Sehne mit eingeflochtener Kunstsehne durchgeführt werde.
Daraufhin wurde ihm seitens der belangten Behörde mitgeteilt, dass das Verfahren bis Ende Oktober 2018 ausgesetzt werde. Sollte sich der Bf bis dahin keiner amtsärztlichen Untersuchung unterzogen haben, werde der Führerschein (gemeint: die Lenkberechtigung) ohne weiteres Verfahren entzogen.

Da der Bf bis 8. November 2018 der Aufforderung nicht Folge geleistet und sich auch nicht gemeldet hat, erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

Für den Fall, dass der Bf tatsächlich den in Beschwerde gezogenen Bescheid nicht behoben und daher keine Kenntnis von dessen Inhalt hatte, wurde ihm mit hg. Schreiben vom 9. Jänner 2019 der Bescheid per Mail zur Kenntnis gebracht und ihm eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
Der Bf hat mit Schreiben vom 24. Jänner 2019 erklärt, er befinde sich aufgrund seiner Operation – dazu wurde ein Bericht des UKH Linz, vom 11.10.2018 vorgelegt – momentan bis auf weiteres in Physiotherapie im UKH Linz. Er sei zu 80 % behindert – dazu legte er die Kopie des Behindertenausweises vor. Er macht unter Hinweis auf die vorangegangenen Ausführungen zum seiner Ansicht nach obsoleten Code 104 geltend, es sei ihm nicht zumutbar, der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung Folge zu leisten, geschweige denn einen Augenarzt aufzusuchen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
§ 24 Abs 4 FSG lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde

zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Gemäß § 11 Abs 1 FSG-GV idF BGBl. II Nr.64/2018, die am 1. März 2018 in Kraft getreten ist, darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.
Gemäß Abs 2 par.cit. darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.
Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026, mit Hinweisen auf Vorjudikatur).

Beim Bf bestehen diese Bedenken insofern, als bei ihm in der Vergangenheit eine insulinpflichtige Diabetes Mellitus-Erkrankung mit diabetischer Retinopathie, bereits erfolgter Unter- und Oberschenkelamputation rechts und Sekundärfolgen in Form von Augenhintergrund- und Gefäßveränderungen festgestellt wurde. Ihm wurde daher – im Einklang mit der vor 2011 bestehenden Fassung des § 11 FSG-GV – eine uneingeschränkte Lenkberechtigung der Klasse B belassen und nur die Beibringung einer jährlichen augenfachärztlichen Stellungnahme, bezogen auf diabetesbedingte Veränderungen des Augenhintergrundes, vorgeschrieben.

Diese jährliche augenfachärztliche Stellungnahme hat der Bf im Jahr 2018 nicht vorgelegt, sodass die belangte Behörde nach dem entsprechenden Bericht der Amtsärztin vom 4. Juni 2018 den Bf mit Mandatsbescheid vom 8. Juni 2018 aufgefordert hat, sich innerhalb eines Monats ab Bescheidzustellung amtsärztlich

untersuchen zu lassen und binnen der angeführten Frist eine augenfachärztliche Stellungnahme zur Erstattung des Gutachtens gemäß § 8 FSG zu erbringen.

Der Bf wandte sich gegen diese Aufforderung, wobei er darauf verwies, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen, nämlich wegen der sturzbedingten Verletzung des gesunden Knies mit mehrmaliger Operation samt anschließendem Liegegips und Physiotherapie im UKH Linz sowie extremer Bewegungseinschränkung, die auch das Autofahren verbiete, derzeit unmöglich sei, eine solche augenfachärztliche Stellungnahme vorzulegen oder eine amtsärztliche Untersuchung zu absolvieren, was zu einer Fristerstreckung bis November 2018 führte.
Als sich der Bf nach seiner Zusage von 23. August 2018, sich nach der dritten Operation zu melden, wenn er genaueres wisse, bis Ende Oktober 2018 immer noch nicht gemeldet hatte, erging schließlich der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid, mit dem der Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert wurde, sich innerhalb von drei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Der Bf behob den nach einem erfolglosen Zustellversuch ordnungsgemäß hinterlegten Bescheid auch nicht, sondern wandte sich vorsorglich gegen eine vermeintliche – aber nicht erfolgte – Entziehung seiner Lenkberechtigung.
Nach Kenntnis des Bescheides aufgrund (zusätzlicher) Übermittlung per Mail vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ machte er unter Vorlage der Kopie seines Ausweises nach § 40 Bundesbehindertengesetz geltend, er sei zu 80 % behindert und befinde sich momentan bis auf weiteres in Physiotherapie im UKH Linz, weshalb ihm die Einhaltung der Aufforderung unmöglich sei. Dazu legte er einen Bericht des Unfallkrankenhauses Linz vom Oktober 2018 vor, in dem unter „Medikamente zum Zeitpunkt der Entlassung“ ua auch „Novomix 30“, ein Insulin-Medikament zur Behandlung von Diabetes mellitus, angeführt ist. Der Bf äußerte sich aber weder zum Ende der Physiotherapie noch zu seinem derzeitigen Gesundheitszustand.

Damit besteht aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Anhaltspunkt dafür, dass dem Bf die Einholung der geforderten augenfachärztlichen Stellungnahme aus gesundheitlichen Gründen unmöglich wäre, zumal sowohl der Weg zum Augenfacharzt als auch der Weg zum Amtsarzt der belangten Behörde mittels Krankentransport (Taxi) bewältigt werden können.

Zum Einwand des Bf, die belangte Behörde habe bereits 2015 und 2016 durch ihr Nicht-Tätig-Werden den ursprünglichen Bescheid außer Kraft gesetzt und damit der Eintragung des Code 104 in seinem Führerschein die Rechtsgrundlage entzogen bzw sei die Auflage sei erloschen, ist zu sagen, dass damit den aufgrund des Berichtes der Amtsärztin vom 4. Juni 2018 an die Verkehrsrechtsabteilung der belangten Behörde über die beim Bf bestehenden diabetesbedingten Symptome

entstandenen begründeten Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG, die die Grundlage für den in Beschwerde gezogenen Bescheid bilden, der Boden nicht entzogen ist.

Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Diabetes-Erkrankung des Bf in der Zwischenzeit – seit Oktober 2010 sind mehr als 8 Jahre vergangen – weiter fortgeschritten ist, sodass die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine augenfachärztliche Stellungnahme zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 8 FSG über seine derzeitige gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B auch aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht nur gerechtfertigt sondern sogar geboten ist (VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0116, mit Hinweis auf Vorjudikatur).
Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B, egal, ob er momentan gesundheitlich in der Lage ist, davon Gebrauch zu machen.

Dass allein durch ein Nicht-Tätigwerden der Behörde eine Lenkberechtigung – wie der Bf meint, durch Wegfall von Auflagen – inhaltlich ausgedehnt und der Prüfung ihrer sachlichen Grundlagen durch die Behörde entzogen würde, ist weder im Führerscheingesetz noch im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorgesehen.

In § 11 Abs 1 FSG-GV idF BGBl.II Nr. 427/2002, die bis 30.9.2011 galt, durfte Zuckerkranken eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, dh es war keine zeitliche oder sachliche Einschränkung für insulinpflichtige Diabetiker vorgeschrieben.
Mit der nunmehr seit 1.10.2011, BGBl.II Nr. 280/2011, (gleichlautend seit 1.3.2018, BGBl.II Nr. 64/2018) geltenden Bestimmung des § 11 Abs 2 FSG-GV hat der Gesetzgeber die grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf das (Weiter)-Bestehen der gesundheitlichen Eignung bei mit Insulin behandelter Diabetes offensichtlich bereits vorweggenommen und eine Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen auch bei Gruppe 1 zwingend vorgesehen, selbst wenn der Inhaber der Lenkberechtigung einwandfrei eingestellt ist. Er hat allerdings die Möglichkeit einer zeitlich engeren oder weiteren Gültigkeit – längstens 5 Jahre – eröffnet, die im Rahmen eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG abzuklären ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger